

RzF - 5 - zu § 88 Nr. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 19.04.1978 - III F 1/78

Leitsätze

1. In einem Verfahren nach § 87 FlurbG können auch zugunsten eines Teilnehmers vorläufige Anordnungen nach § 36 FlurbG getroffen werden. § 88 Nr. 3 FlurbG enthält eine Erweiterung der Zulässigkeit von Anordnungen nach § 36 FlurbG gegenüber dem Verfahren nach § 1 FlurbG.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 38 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG.